



**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Schöckinger Weg“

16.03.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@mquadrat.cc
www.mquadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.),
Julia Roosz (M.Sc. Technische Biologie)**

Stand: 16.03.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Untersuchungs- und Vorhabensgebiet.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes.....	5
1.4	Schutzgebiete.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung.....	7
1.6	Umfang der Untersuchungen.....	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN.....	9
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet.....	9
2.2	Reptilien/ Zauneidechse.....	10
2.3	Vögel.....	11
2.4	Fledermäuse und sonstige Säuger.....	12
2.5	Tagfalter/ Nachtfalter.....	13
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten.....	13
2.7	Zusammenfassung Artenspektrum.....	14
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN.....	15
3.1	Wirkfaktoren allgemein.....	15
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	15
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	16
5	MAßNAHMEN.....	17
5.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	17
5.2	CEF-Maßnahmen.....	17
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT.....	18
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....	19

Titelbild:

Ackerfläche des Untersuchungsgebiets mit bestehender Wohnsiedlung entlang der Alten Schöckinger- bzw. Pestalozzistraße (links) und Garage des Hofes auf dem Gebiet (rechts)

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Hemmingen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöckinger Weg“ in Anschluss an die bestehende Bebauung an der Pestalozzi- und Theodor-Heuss-Straße.

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

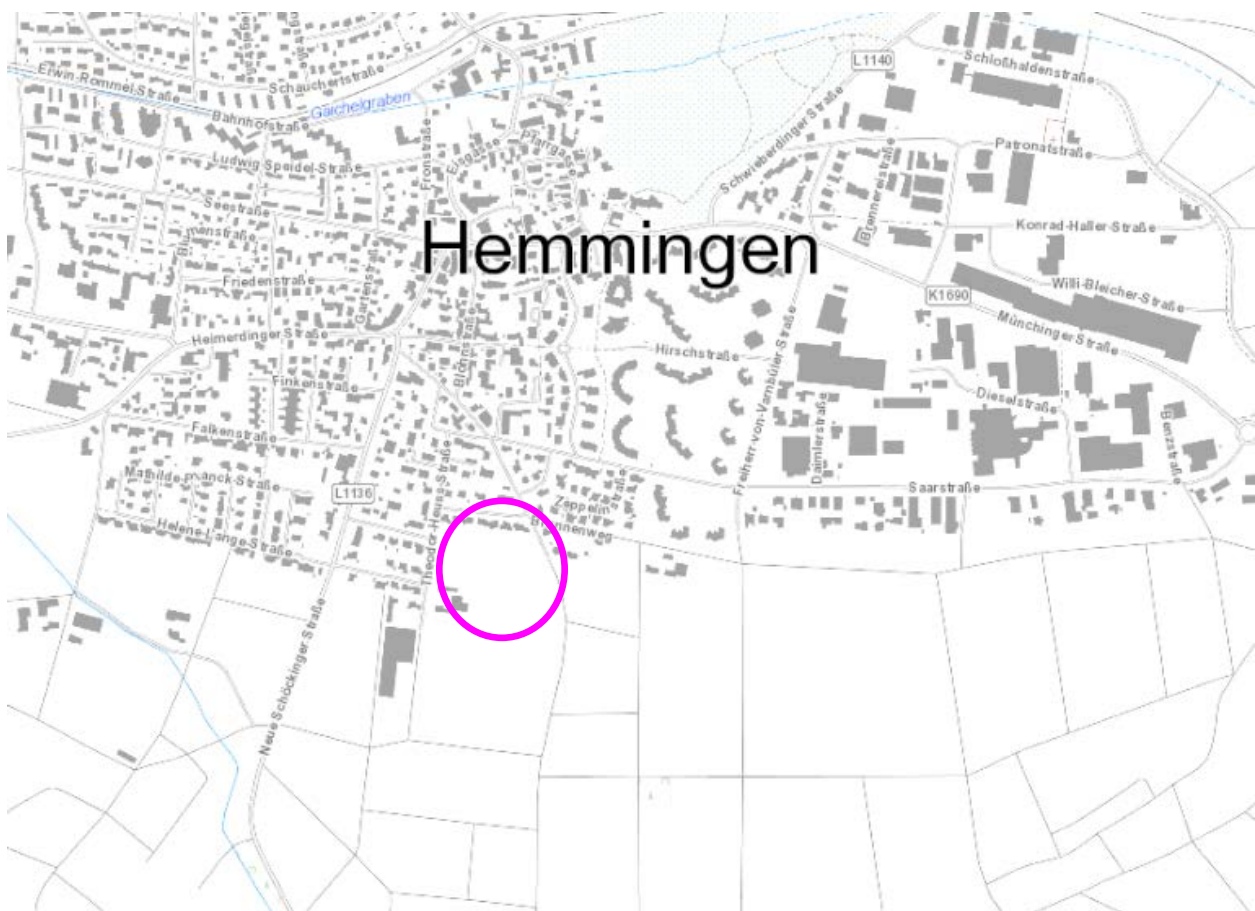


Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.2 UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGBIET

Die Erweiterungsfläche liegt im Süden des Siedlungsbereichs und befindet sich zwischen der bestehenden Bebauung an der Theodor-Heuss- und der Alten Schöckinger Straße. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Lageplan vom 07.12.2019 zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 29.711 m² (3,0 ha).

Um die Auswirkungen auf den Artenschutz beurteilen zu können, wurden auch angrenzende Kontaktlebensräume einbezogen.



Abb.2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Aufstellungsbeschluss (Gemeinde Weissach)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Es handelt sich beim Plangebiet hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Besichtigung unbestellt bzw. frisch bearbeitet (keine Bestockung, keine Gründüngung). Eine Bestockung mit Wintergetreide kann daher für die laufende Saison ausgeschieden werden (darauf wird noch im Kap. Vögel näher eingegangen).

Auf dem Gelände befindet sich ein Wohnhaus mit angeschlossenen Stallungen, Kleingarten und mehrteiliger Garage. Der größte Teil des Gebietes besteht aus Ackerfläche ohne Baum- und Buschstrukturen. Rund um das Gebäude sind ältere wie auch jüngere Laub- und Nadelbäume sowie Büsche und Hecken zu finden.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth)

1.4 SCHUTZGEBIETE

Das Vorhabengebiet überschneidet sich nicht mit ausgeschriebenen Schutzgebieten. Auch in direkter Nähe befinden sich keine Flächen mit Schutzausweisung.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein Naturdenkmal (Schutzgebiets-Nr. 81180270014 einzelner Mostbirnbaum), siehe nachfolgende Abbildung.



- Naturdenkmal
 - Flächenhaft
 - Einzelgebilde
- Biotop
 - Offenlandbiotopkartierung
 - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

Abb.4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich) und Liste der abgeprüften Schutzausweisungen

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Auf welchem es durch das Fehlen von Baum- und Buschstrukturen keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Hecken- und Höhlenbrüter gibt. Ausschließlich um das auf dem Gebiet stehendem Gebäude mit Garage befinden sich Laub- sowie auch Nadelbäume verschiedenen Alters. Auch entlang der Wohnhäuser und in den Kleingärten befinden sich einige kleinere Büsche.



Abbildung 5: Überblick über das Untersuchungsgebiet. Oben links Blick auf die bestehende Siedlung an der Pestalozzistraße, im Vordergrund das Vorhabengebiet. Rechts das auf dem Gelände befindliche Wohngebäude mit Stallungen und Garage. Unten links der Blick über das Gebiet aus nördlicher Richtung, unten rechts der Blick aufs Gebiet von der Alten Schöckinger Straße aus.

2.2 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse benötigt neben den geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine, Holzhaufen) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittaghitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20 m Radius aus).

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine geeigneten Aufwärmplätze für Eidechsen. Eiablageflächen können wegen der Bodenbewegungen in der Ackerfläche ausgeschlossen werden.

In direktem Kontakt an einem der Wohnhäuser konnte eine Steinmauer verzeichnet werden, auf der sich die Tiere aufwärmen könnten, weitere Lebensräume sind jedoch nicht vorhanden, daher ist das Gebiet für die Zauneidechse als ungeeignet einzustufen. Weitere Untersuchungen werden aus Mangel an Habitaten nicht für erfolgversprechend gehalten.



Abbildung 6: Aufwärm- und Versteckmöglichkeiten für Eidechsen, diese sind jedoch isoliert von weiteren wichtigen Teillebensräumen, z.B. Eiablageflächen (die fehlen)

2.3 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in wenige vogelkundlich relevante Bereiche einteilen:

- landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche
- vereinzelt Baum und Buschbestand am Hofgebäude und an den Wohnhäusern angrenzend ans Gebiet

Obwohl das eigentliche Vorhabengebiet als Ackerfläche ohne Baum- und Buschstrukturen wenig Nistmöglichkeiten bietet, kann es für einige Arten, wie z.B. für Greifvögel als Nahrungshabitat dienen. Entlang der Wohnsiedlung befinden sich die typischen Gebüsche. Um das Wohnhaus, welches sich mit Stallungen und Garage auf dem Vorhabengebiet befindet, stehen höher gewachsene Laub- und Nadelbäume sowie niedrigere Strauchstrukturen. Diese könnten Heckenbrütern eine Nistmöglichkeit bieten.



Abbildung 7: Vogelrelevante Strukturen auf dem Untersuchungsgebiet. Links Laub- und Nadelbäume um das Wohnhaus mit Stall und Garage. Rechts Buschstrukturen neben den Stallungen.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Die Habitatausstattung (gehölzfreie Ackerfläche) schränkt das Artenspektrum im Planungsgebiet von vorne herein stark ein.

Höhlen- und Gebüschbrüter können in der Neubaufäche weitgehend ausgeschlossen werden, allenfalls als **Nahrungsgäste** von angrenzenden Bereichen auf der Ackerfläche. Gehölze sind nur im Nahbereich der Hofstelle zu finden und von der Planung nicht betroffen. Eine höhere Bedeutung als Nahrungshabitat liegt für **Greifvögel** vor (Jagd nach Mäusen).

Bodenbrüter: Ackerflächen, insbesondere, wenn diese mit Wintergetreide bestockt sind und Randstreifen aufweisen, kommen als Bruthabitat für die **Feldlerche** in Frage. Diese hält allerdings einen Mindestabstand zu bestehenden Siedlungen, hohen Gebäuden, Wald- und Gehölzrändern.

Da es sich bei dieser Art um eine Rote-Liste-3-Art in Baden-Württemberg handelt, sollte eingestuft werden können, ob sie durch das Bauvorhaben betroffen ist.

Einschätzung der Betroffenheit:

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen können viele Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Bedeutung des Gebietes ist allenfalls für die Feldlerche zu verzeichnen, die aufgrund ihrer Gefährdung (Rote-Liste Gef.gr.3 Ba.Wü) in der weiteren Vorgehensweise Beachtung finden muss. Allerdings hält die Feldlerche einen Mindestabstand von Gehölzen und bestehender Siedlung/ Gebäude am Siedlungsrand). Ebenso schwankt das Vorkommen der Feldlerche mit der aktuellen Fruchtfolge, d.h. in Wintergetreideflächen tritt sie am häufigsten auf, größere Maisbestände hingegen werden vermieden.

In der Saison 2019/2020 kann Wintergetreide auf den Flächen ausgeschlossen werden, die Fläche war im Januar unbestellt (siehe Kap. 1.3). Im März/ April wird die Vegetationsdecke noch nicht ausreichend hoch sein. Für die Feldlerche ist die Fläche daher zur Zeit ohne Bedeutung. Wegen des bestehenden Siedlungsrandes ist auch eine zukünftige Besiedlung dieses Randbereiches durch die störepfindliche Art mit hoher Fluchtdistanz eher unwahrscheinlich.

Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

2.4 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Im Gebiet fehlen fledermausrelevante Habitate wie oben beschrieben, komplett. Daher ist das Gebiet allenfalls für einzelne – querende- Individuen relevant. Auch als regelmäßiges Jagdgebiet kommt es wegen der intensiven Nutzung und der Insektenarmut kaum in Frage.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Wegen der fehlenden Habitate sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es besteht keine Betroffenheit dieser Artengruppe.

2.5 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es besteht keine Betroffenheit dieser Artengruppe.

2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie sonstige Säuger, Amphibien, Holzbewohnende Käferarten können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

2.7 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSPEKTRUM

Die nachfolgende Tabelle gibt das geprüfte Artenspektrum, die Eignung des Gebietes, die Betroffenheit sowie Hinweise auf Untersuchungsbedarf wieder.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	x	-	Gehölzbestände nicht betroffen, Feldlerche kann aufgrund der Bestockung ausgeschieden werden
Fledermäuse	-	-	keine relevanten Habitate, Mangel an Nahrungsquellen
Sonst. Säuger	-	-	keine geeigneten Habitate für Haselmaus
Reptilien	-	-	Mangel an geeigneten Habitaten, Fehlen von Eiablageplätzen, Kontaktlebensräume mangelhaft ausgestattet
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Gehölze
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind. Diese Prüfung und Darstellung erfolgt mittels standardisierter Formblätter.

Aufgrund des Fehlens relevanter Arten bzw. potenzieller Lebensräume kann die Prüfung im vorliegenden Falls mittels Formblätter entfallen.

5 MAßNAHMEN

5.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall werden daher folgende allgemeine **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen** für die Arten der Kontaktlebensräume vorgesehen:

Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Vorhabenträger darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögel im allgemeinen ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier: Flächenumwandlung, Rodung, Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Da im vorliegenden Fall keine Verbotstatbestände zu erwarten sind, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in der für die Planung vorgesehenen Fläche günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Prüfung eventueller Verbotstatbestände nach Naturschutzgesetz.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur im Bereich um die Hofstelle sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund ist das Gebiet auch nur für wenige – spezialisierte- Arten wie die Feldlerche oder Greifvögel von potenzieller Bedeutung. Für die Feldlerche ist die Fläche in der kommenden Saison mangels geeigneter Bestockung ohne Bedeutung. Wegen des bestehenden Siedlungsrandes ist auch eine zukünftige Besiedlung dieses Randbereiches durch die stöempfindliche Art mit hoher Fluchtdistanz auch bei günstiger Bestockung (z.B. Wintergetreide) eher unwahrscheinlich. Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen können viele Artengruppen von vorne herein ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung für die Feldlerche wurde geprüft und kann mangels geeigneter Ausstattung der Flächen für die kommende Saison ausgeschlossen werden. Auch die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume.

Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz sind aufgrund der o.g. Zusammenhänge nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten